

Wettspielordnung (WO) des Deutschen Tischtennis-Bundes mit Ausführungsbestimmungen (AB) des TTVN

D Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe

11 Vereinsmannschaften

- 11.1 Vereinsmannschaften eines Vereins dürfen nur aus Spielern gebildet werden, die alle für diesen Verein spielberechtigt sind. An Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften sowie an Pokalmeisterschaften dürfen ausschließlich Vereinsmannschaften teilnehmen.
- 11.2 Abweichend von 11.1 dürfen die Mitgliedsverbände bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften im Damen- und Herrenbereich in Spielklassen unterhalb der sechstöchsten Spielklasse bzw. - wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechstöchsten Spielklasse gibt - in der untersten Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet, Mannschaften zulassen, bei denen der eine Teil der Spieler für einen Verein und der andere Teil der Spieler für genau einen anderen Verein spielberechtigt ist. Solche Mannschaften mit Spielern zweier Vereine werden "Spielgemeinschaften" genannt. Bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften im Jugend- und Schülerbereich dürfen die Mitgliedsverbände Spielgemeinschaften in den Spielklassen ihrer untersten Gliederung (Kreisverbände o. ä.) zulassen.
- a Bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften sind in den Spielklassen des TTVN und seiner Gliederungen Spielgemeinschaften grundsätzlich nicht zugelassen.
- b Ausschließlich für den Nachwuchsbereich dürfen die Kreisverbände für Punktspiele, Mannschaftsmeisterschaften und/oder Pokalmeisterschaften ihres Zuständigkeitsbereiches einen Beschluss über die Zulassung von Spielgemeinschaften fassen.
- c Sofern ein Kreisverband einen solchen Beschluss gefasst hat, gelten in jedem Fall sämtliche dazu erlassenen nachfolgenden Regelungen der TTVN-AB.
- c.a Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Vereinen im Falle eines Spielermangels die Fortsetzung des Spielbetriebes zu ermöglichen. Sie können nur Notgemeinschaften auf Zeit sein. Eine Spielgemeinschaft darf deshalb nur für jeweils eine Spielzeit beantragt werden. Wiederholungsanträge sind zulässig. Die an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bleiben bestehen, und die Spieler bleiben Mitglied dieser Vereine.
- c.b Spielgemeinschaften zum Zweck einer Leistungssteigerung oder eines eventuellen Aufstiegs in eine höhere Spielklasse sind nicht zulässig. Sofern eine Spielgemeinschaft am Saisonende einen zum Direktaufstieg oder zum Relegationsaufstieg in eine Qualifikationsliga berechtigenden Tabellenplatz erreicht hat, darf weder die Spielgemeinschaft noch einer der beiden daran beteiligten Vereine den Aufstieg wahrnehmen. Das gilt gleichermaßen für die Teilnahme an Bezirksmannschaftsmeisterschaften und weiterführenden Mannschaftsmeisterschaften.
- c.c Spielgemeinschaften können in den Altersklassen männliche Jugend, weibliche Jugend, Schüler A, Schülerinnen A, Schüler B, Schülerinnen B, Schüler C bzw. Schülerinnen C gebildet werden. An einer Spielgemeinschaft sind genau zwei Vereine bzw. TT-Abteilungen beteiligt. Ein Verein, der in einer Spielzeit in einer Altersklasse eine Spielgemeinschaft mit einem anderen Verein eingeht, darf in dieser Spielzeit in den anderen Altersklassen nur mit demselben Verein, aber nicht mit einem oder mehreren anderen Vereinen Spielgemeinschaften eingehen. Die beiden an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bzw. Abteilungen müssen demselben Kreisverband angehören.
- c.d Voraussetzung für die Bildung einer Spielgemeinschaft in einer der acht genannten Altersklassen ist, dass mindestens einer der beiden Vereine bzw. Abteilungen keine Mannschaft in dieser Altersklasse hat und über weniger als sechs Spieler des gleichen Geschlechts in dieser Altersklasse verfügt. Für die Prüfung der Spieleranzahl werden alle Schüler-Altersklassen (A, B und C) einerseits bzw. Schülerinnen-Altersklassen (A, B und C) andererseits zusammengefasst.
- c.e Sofern einer der beiden an einer Spielgemeinschaft in einer Altersklasse beteiligten Vereine bzw. Abteilungen eine Mannschaft in dieser Altersklasse hat oder über sechs Spieler des gleichen Geschlechts in dieser oder allen jüngeren Altersklassen verfügt, wird die Spielgemeinschaft in dieser Altersklasse unter dem Namen dieses Vereins geführt, der fortan als federführender Verein gilt. Andernfalls haben die beiden Vereine sich auf den federführenden Verein zu einigen. Alle Mannschaften des federführenden Vereins dieser Altersklasse werden fortlaufend durchnummeriert, und nur die Mannschaften mit Spielern beider Vereine werden durch den Namenszusatz „SG“ als Spielgemeinschaft gekennzeichnet. Sofern die Spielgemeinschaft in der Folgesaison nicht fortgesetzt wird, gehen die Rechte auf Spielklassenzugehörigkeit auf den federführenden Verein über.
- c.f Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft ist bis zum 15.06. vor der Spielzeit in den „Allgemeinen Bemerkungen“ im Rahmen der Vereinsmeldung über click-TT von beiden Vereinen formlos vorzunehmen. Dabei sind der Name des anderen an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereins und die Altersklassen zu benennen, in denen Spielgemeinschaften gebildet werden sollen. Für jede der genannten Altersklassen ist aufzuführen, unter welchem der beiden Vereinsnamen die gemeinsamen Mannschaften dieser Altersklasse geführt werden sollen (siehe oben).
- c.g Nach dem 15.06. meldet der Kreis-Admin die beantragten Spielgemeinschaften unter Nennung des federführenden Vereins, des anderen beteiligten Vereins und der betroffenen Altersklassen an die TTVN-Geschäftsstelle. Diese prüft die Einhaltung der für Spielgemeinschaften geltenden Vorschriften und führt im positiven Falle die erforderlichen administrativen Vorbereitungen in click-TT durch.

- c.h Die Bearbeitung von Spielgemeinschaften ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt pro Verein und Altersklasse 10,- € pro Spielzeit. Sie wird vom TTVN erhoben.
- c.i In einer Altersklasse, für die eine Spielgemeinschaft zweier Vereine bzw. Abteilungen gebildet worden ist, ist die Mannschaftsmeldung vom federführenden Verein durchzuführen. Dabei sind die Spieler beider Vereine der Spielgemeinschaft so zu behandeln, als würden sie alle zum federführenden Verein gehören. Sie dürfen in beliebig vielen verschiedenen Mannschaften dieser Altersklasse gemeldet werden, die unterhalb der Bezirksebene spielen.
- c.j Der für eine Altersklasse federführende Verein ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen sowie für die Einhaltung von Verpflichtungen gegenüber dem Kreisverband verantwortlich.
- c.k Spieler einer Spielgemeinschaft dürfen nur in dem Verein als Jugendersatzspieler gemeldet werden, für den sie spielberechtigt sind, nicht aber in dem anderen an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein.
- c.l Spieler einer Spielgemeinschaft dürfen im Nachwuchsbereich nur in dem Verein als Ersatzspieler eingesetzt werden, für den sie spielberechtigt sind, und in höheren Mannschaften der Spielgemeinschaft.
- c.m In einer Spielgemeinschaft dürfen als Ersatzspieler alle in der Mannschaftsmeldung des federführenden Vereins aufgeführten Spieler tieferer Mannschaften eingesetzt werden, die keinen Sperrvermerk haben.
- c.n In den Altersklassen männliche Jugend, Schüler A, Schüler B und Schüler C dürfen auch Spielgemeinschaften mit weiblichen Aktiven gebildet werden. Dabei sind die Höchstgrenzen gemäß WO/AB, Abschnitt A, Ziffer 11.7 a.c und alle sonstigen Vorschriften über gemischte Mannschaften einzuhalten.
- 11.3 Spielgemeinschaften dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf den Ebenen der Regionalverbände und des DTTB nicht teilnehmen.

Diese Änderungen treten am 01.06.2009 in Kraft und wirken sich erstmals für die Vereinsmeldung zur Spielzeit 2009/10 aus.

Abschnitte G, H, I, J und K

Grundsatzbeschluss zu click-TT

Das TTVN-Präsidium ist bevollmächtigt, von solchen bisherigen Regelungen in den Abschnitten G, H, I und J abweichende Regelungen für die Spielzeit 2009/10 zu erlassen, die noch nicht bzw. noch nicht vollständig an die Abwicklung des Spielbetriebes mit der Onlineplattform click-TT angepasst worden sind. Die Regelungen sind den Staffellvereinen und dem Beirat bekannt zu geben.

Diese Änderungen treten am 01.07.2009 in Kraft.

I Bestimmungen für die Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb

4 Ermittlung der Spielstärke-Reihenfolge mittels Bilanzwerten und Bilanzwertdifferenzen

- f Für die Bestimmung der neuen Reihenfolge zweier Spieler, die am Ende der vorangegangenen Halbserie in der gleichen Mannschaft gemeldet waren, gelten folgende Grenzwerte:
Bei einer Bilanzwertdifferenz kleiner als -0,500 darf nicht umgemeldet werden.
Bei einer Bilanzwertdifferenz von -0,500 bis 1,200 kann der Verein ummelden.
Bei einer Bilanzwertdifferenz größer als 1,200 muss umgemeldet werden.
- g Für die Bestimmung der neuen Reihenfolge zweier Spieler, die am Ende der vorangegangenen Halbserie in unterschiedlichen Mannschaften gemeldet waren, gelten folgende Grenzwerte:
 Bei einer Bilanzwertdifferenz kleiner als -0,500 darf nicht umgemeldet werden.
 Bei einer Bilanzwertdifferenz von -0,500 bis 2,500 kann der Verein ummelden.
 Bei einer Bilanzwertdifferenz größer als 2,500 muss umgemeldet werden.
- h In Bezug auf die Mannschaftszugehörigkeit gehört in beiden Fällen (f und g) ein Spieler, der während der Halbserie in eine höhere Mannschaft aufgerückt ist (I 7 e), zur höheren Mannschaft und ein Spieler, der wegen viermaligen Ersatzspielens zwar die Einsatzberechtigung für seine bisherige Mannschaft verloren hat (J 7 d), aber nicht in eine höhere Mannschaft aufgerückt ist, zur bisherigen Mannschaft.
- g i Werte der Parameter für die Spielzeit 2008/2009: ||

Diese Änderungen treten am 01.11.2009 in Kraft und wirken sich erstmals für die Aufstellung zur Rückrunde 2009/10 aus.

5 Abweichungen von der Spielstärke-Reihenfolge

- c Die Dauer des Sperrvermerks reicht im Normalfall bis zum Ende der Spielzeit. Nur wenn der Vorrunden-Spieler-Bilanzwert eines Spielers mit Sperrvermerk vergleichbar ist und um mindestens 2.500 Punkte schlechter ist als die Spieler-Bilanzwerte aller in der Vorrunde in höheren Mannschaften gemeldeten Spieler und alle diese Spieler einen vergleichbaren Bilanzwert haben, wird der Sperrvermerk dieses Spielers nach Beendigung der Vorrunde und vor Beginn der Rückrunde aufgehoben.
- d Die Aufhebung eines Sperrvermerks aus anderen Gründen während einer Spielzeit ist somit nicht möglich. Auch darf demnach ein Spieler, der nach a) zu Beginn der Vorrunde in einer unteren Mannschaft gemeldet wurde und einen Sperrvermerk erhalten hat, nicht zu Beginn der Rückrunde entsprechend seiner Spielstärke wieder in einer oberen Mannschaft gemeldet werden, sondern erst zu Beginn der nächsten Spielzeit.

Diese Änderungen treten am 01.11.2009 in Kraft und wirken sich erstmals für die Aufstellung zur Rückrunde 2009/10 aus.

8 Reservespieler

- a ~~Ein Reservespieler trägt nicht zur Sollstärke seiner Mannschaft bei. Ein Spieler kann von seinem Verein zu Beginn einer Halbserie als Reservespieler gemeldet werden. Er ist in der Mannschaftsmeldung in der spielstärkemäßigen Reihenfolge einzuordnen und auf dem Mannschaftsmeldeformular mit dem Vermerk "RES" zu kennzeichnen. Die Gesamtzahl der Spieler dieser Mannschaft erhöht sich entsprechend.~~

Diese Änderungen treten am 01.07.2009 in Kraft und wirken sich erstmals für die Aufstellung zur Vorrunde 2009/10 aus.

8 Reservespieler

- e Ein Spieler, der in der vorangegangenen Spielzeit in der Mannschaftsmeldung seines Vereins aufgeführt war und an weniger als vier Meisterschaftsspielen seines Vereins im Einzel teilgenommen hat, erhält mit Beginn der darauf folgenden Vorrunde automatisch den Strohmannstatus. Spieler mit Strohmannstatus können nicht als Stammspieler, sondern nur als Reservespieler gemeldet werden. Der Strohmannstatus dieses Spielers wird nur dann wieder aufgehoben.
- wenn er in einer Vorrunde an mindestens zwei Meisterschaftsspielen seines Verein im Einzel mitgewirkt hat, mit Wirkung vom Ende dieser Vorrunde, oder
- wenn er in einer Spielzeit an mindestens vier Meisterschaftsspielen seines Verein im Einzel mitgewirkt hat, mit Wirkung vom Ende dieser Spielzeit, oder
- wenn der Spieler den Verein wechselt, mit sofortiger Wirkung.

Diese Änderungen treten am 01.05.2010 in Kraft und wirken sich erstmals für die Aufstellung zur Vorrunde 2010/11 aus.

Durchführungsbestimmungen für die Landesindividualmeisterschaften**3 Altersklassen/Konkurrenzen/Teilnehmerkreis**

- 3.3 In den Einzelkonkurrenzen starten maximal 32 Spieler (~~Senioren 70, 75 und 80: 16~~), in den Doppelkonkurrenzen maximal 16 Paare (~~Senioren 70, 75 und 80: 8~~) und im Mixed maximal 32 Paare (~~Senioren 70, 75 und 80: 16~~).

4 Startberechtigung/Auswahl der Teilnehmer/Meldungen

- 4.1 Startberechtigt sind nur die von den Bezirksverbänden gemeldeten Spieler.
- 4.2 Für die Vergabe der Teilnehmerplätze in den Einzelkonkurrenzen gilt folgendes Schema:
- 4.2.3 Senioren 40/50/60/65/~~70/75/80~~:
- 4.2.3.1 Grundplätze: je Bezirksverband acht Spieler
- 4.2.3.2 persönliche Plätze: keine
- ~~4.2.4 Senioren 70/75/80:~~
- ~~4.2.4.1 Grundplätze: je Bezirksverband vier Spieler~~
- ~~4.2.4.2 persönliche Plätze: keine~~

5 Austragungsmodus

- 5.1 In der Vorrunde der Einzelkonkurrenzen wird in acht (~~Senioren 70, 75 und 80: vier~~) Gruppen à vier Spieler im System "Jeder gegen jeden" über drei (Damen/Herren: vier) Gewinnsätze gespielt. In jede Gruppe wird ein

Spieler der Setzliste gelost. Werden Teilnehmerquoten nicht ausgeschöpft, können die Anzahl der Gruppen oder die Gruppenstärke verringert werden.

5.3 Für die Auslosung der Hauptrunde gelten die nachstehenden Kriterien:

5.3.1 Die aus der Setzliste verbliebenen vier (~~Senioren 70, 75 und 80: zwei~~) bestplatzierten Gruppensieger werden auf die Plätze 1 und 16 bzw. 8 und 9 (~~Senioren 70 und 75: 1 und 8~~) gelost.

5.3.2 Die weiteren Gruppensieger werden so auf die Plätze 4, 5, 12 und 13 (~~Senioren 70, 75 und 80: 4 und 5~~) gelost, dass Spieler aus dem gleichen Bezirksverband so spät wie möglich aufeinandertreffen.

Diese Änderungen treten am 01.07.2009 in Kraft.